

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Naturhafen Krummin GmbH

[I.] Vertragsgrundlagen

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten für die Vermietung von Winter- und Sommerliegeplätzen, Winterlagerstellplätzen, sowie sonstiger Dienstleistungen, die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aktuelle Hafenordnung, sowie die aktuelle Preisliste. Zwischen den Parteien besteht ein Mietverhältnis, kein Lager- oder Verwahrungsvertrag. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften. Die Wintersaison beginnt am 01. November und endet am 31. März. Die Sommersaison beginnt am 01. April und endet am 31. Oktober.

[II.] Vertragsumfang

1.) Der Mietvertrag umfasst: a.) bei Winterlagerstellplätze die zur Verfügung Stellung eines Lagerplatzes an Land b.) bei Sommerliegeplätze und Winterliegeplätze die zur Verfügung Stellung eines Liegeplatzes im Wasser c.) alle weiteren aufgeführten Zusatzleistungen. 2.) Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht, insbesondere nicht die Verwahrung des Bootes 3.) Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden vom Mietvertrag nicht erfasst, sondern sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren (Werksvertrag).

[III.] Laufzeit des Mietvertrages

1.) Ist im Mietvertrag nichts anderes festgelegt, beginnt und endet das Mietverhältnis mit dem Beginn und dem Ende der jeweiligen Saison. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses wird ausgeschlossen. 2.) Ein Anschlussvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Beginn der jeweiligen Saison geschlossen werden. (Stichtag: 31.12. bzw. 31.07.). 3.) Das Mietverhältnis beginnt nach rechtskräftiger Unterzeichnung des Vertrages durch beide Seiten, nach Rechnungslegung und Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Vermieters. 4.) Der Vermieter ist berechtigt das Mietverhältnis, insbesondere in folgenden Fällen, fristlos zu kündigen: a.) bei Zahlungsverzug des Mieters b.) bei Verstoß des Mieters gegen die Hafenordnung c.) bei Belästigungen des Mieters gegenüber den Mitarbeitern des Vermieters und/oder anderen Miatern d.) bei Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen. 5.) Bei nicht rechtzeitiger Räumung des Liegeplatzes oder Stellplatzes ist der Vermieter berechtigt Tagesliegegebühren zu den üblichen Sätzen zu erheben.

[IV.] Zahlungsbedingungen

Der Mietzins ist vorab, nach Rechnungslegung, jeweils zum 01.01. und 01.09. des laufenden Jahres fällig.

[V.] Zugang und Nutzung

1.) Der Mieter hat zu den verkehrsüblichen Zeiten Zugang zum Lager bzw. Liegeplatz 2.) Für Angehörige des Mieters, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung wie unter Punkt 1. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Sonstigen Dritten, insbesondere Angehörigen fremder Betriebe, ist das Betreten des Betriebsgeländes des Vermieters- und hier vor allem des Lager- und Liegeplatzes- nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters gestattet. 3.) Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch Dritte auf dem Betriebsgelände des Vermieters ist nur zulässig, wenn hierzu eine Einwilligung des Vermieters erteilt wurde. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters. 4.) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Vermieters auf der gesamten Fläche und/oder dem Betriebsgelände des Vermieters anderweitige Gegenstände abzustellen oder einzulagern. Insbesondere bedürfen der Einwilligung: Das Einstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Betriebsgelände, das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen, Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen, das Lagern und festmachen von anderen nicht für die Mietfläche vorgesehenen Booten des Mieters oder Dritter. 5.) Der Vermieter hat bei Abwesenheit der Yacht das Recht zur Zweitvermietung des Liegeplatzes.

[VI.] Allgemeine Pflichten des Mieters

1.) Der Mieter ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Persennings etc. so zu befestigen, dass auch bei windigen Wetterverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie andere Boote ausgeschlossen sind. Das laufende Gut ist so zu befestigen, dass eine Lärmbelästigung durch schlagen der Fallen ausgeschlossen ist. 2.) Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Eine Kasko-Versicherung muss bei Bedarf vom Vermieter selbst abgeschlossen werden. 3.) Der Mieter ist verpflichtet, während des Mietverhältnisses dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums oder Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.

[VII.] Pflichten des Mieters bei Sommerliegeplätzen

1.) Der Mieter ist verpflichtet, das Boot so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters einschließlich der Stege sowie anderer Boote durch Losreißen und Abtreiben ausgeschlossen sind. 2.) Der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar unter Verschluss zu halten und feuergefährliche Stoffe an Bord sicher zu verwahren. 3.) Das Deck und Rumpf des Schiffes sind in einem gepflegten und aufgeklärten Zustand zu halten. 4.) Der Mieter hat dem Vermieter eine geplante nächtliche Abwesenheit (der Yacht) mitzuteilen. Hierbei ist die Verfahrensweise im Rahmen der geltenden Hafenordnung zu beachten.

[VIII.] Besonderheiten und Pflichten des Mieters bei Winterlagerstellplätzen

1.) Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser gelassen, so trägt der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendig werdenden Transportes anderer Boote. 2.) Der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar unter Verschluss zu halten und feuergefährliche Stoffe insbesondere Treibstoff, Gasflaschen, Munition, Farben etc. sicher zu lagern. Der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten.

[IX.] Haftung für Schäden und Versicherung

1.) Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiven Forderungsverletzungen, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind – es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungshilfen – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die bei Kranen und/oder Transport des Bootes auf den Lagerplatz entstehen sowie hinsichtlich der Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuers, Sturmes etc. entstehen. 2.) Haftet der Vermieter für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden. 3.) Im Falle eines Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft des Lager- bzw. Liegeplatzes wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gegen den Mangelfolgeschaden schützen soll. 4.) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlung Dritter entstehen.

5.) Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die in Ziffer IV. – VII. niedergelegten Bestimmungen gegenüber Dritten durchzusetzen und/oder darüber zu wachen, dass diese Bestimmungen von Dritten beachtet werden. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, dem durch Verstoß Dritter gegen diese Bestimmungen geschädigten Mieter auf Anforderungen seine gegen den Dritten bestehenden Ansprüche abzutreten. 6.) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen bei Unfällen jeder Art des Mieters, seiner Angehörigen oder Begleitpersonen auf dem Betriebsgelände. 7.) Der Mieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen oder Begleitpersonen auf dem Betriebsgelände des Vermieters verursacht werden. 8) Das Abstellen von Fahrrädern, E-Bikes, Hängern, Kinderwagen etc. geschieht auf eigene Gefahr. Wir übernehmen bei Verlust keinerlei Haftung, da der Versicherungsschutz dem Eigentümer obliegt.

[X.] Pfandrecht

Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

[XI.] Rechtswirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, gelten die Bestimmungen der übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung treten.

[XII.] Datenverarbeitung / Kundenkarte

Die durch die Naturhafen Krummin GmbH erfassten Kundendaten werden mit der Aushändigung der Kundenkarte, im Einverständnis mit dem Kunden auf der Karte gespeichert. Es werden grundsätzlich nur diejenigen Kundendaten für das Kundenkartensystem verwendet und verarbeitet, die für die Durchführung des Kundenkartenprogramms erforderlich sind. Darüber hinaus werden Kundendaten nur gespeichert und verwendet, wenn sie vom Kunden freiwillig abgegeben werden und wenn dieser seine Einwilligung ausdrücklich erklärt hat. Die Einwilligung kann gegenüber der Naturhafen Krummin GmbH jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen.

[XIII.]

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebssitz des Vermieters.

Krummin, 15.11.2025